



Gemeinde Mallnitz
A-9822 Mallnitz
Bezirk Spittal an der Drau

KÄRNTEN

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 18.12.2015, Zahl 8520/2015, mit der die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden

„Gemäß §§ 14, 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 21.12.2001, Zahl: 8520/2001, zuletzt geändert am 17.12.2013, Zahl: 8520/2013 in der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen bzw. Abfahren der Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter bzw. Müllsack:

- mit einem Fassungsraum von 80 l..... Euro 7,50
- mit einem Fassungsraum von 120 l Euro 10,20
- mit einem Fassungsraum von 240 l Euro 16,00
- mit einem Fassungsraum von 1.100 l Euro 70,00

§ 2 **Abgabenschuldner**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 **Fälligkeit**

Die Abfallgebühr für den Abholbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

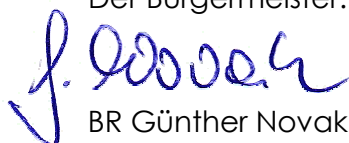
§ 4 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz 21.12.2001, Zahl: 8520/2001, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenordnung), zuletzt geändert am 17.12.2013, Zahl 8520/2013, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


BR Günther Novak

Angeschlagen am: 21.12.2015

Abgenommen am: 05.01.2016

Ergeht an:

- 1) Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3
- 2) Gemeinde Mallnitz, Finanzverwaltung
- 3) Gemeinde Mallnitz, Amtstafel